



Schwanger—Wie sag ichs meinem Chef?

Sie haben mit Ihrem Umfeld bereits über Ihre Schwangerschaft gesprochen und möchten nun Ihren Arbeitgeber informieren, wissen aber nicht genau, wie und wann? Die nachfolgenden Tipps helfen Ihnen das Gespräch gut vorzubereiten.

Grundsätzlich darf eine Frau während der Schwangerschaft nicht entlassen werden, unabhängig davon, ob sie diese bereits angekündigt hat oder nicht, und ob sie selber schon davon weiss oder noch nicht. Eine Kündigung ist auch in den 16 Wochen nach der Geburt nicht erlaubt. Falls die Kündigung vor der Schwangerschaft ausgesprochen wurde, bleibt die Kündigungsfrist ab Beginn der Schwangerschaft still und läuft erst nach Ablauf von 16 Wochen nach der Geburt weiter. Ausnahme: Während der Probezeit (siehe Abschnitt b).

Handbuch **Info.Mutterschaft**: Nach Bestätigung der Anstellung

➔ http://www.infomutterschaft.ch/in_erwartung_des_kind/kuendigung_austritt/nach_bestatigter_anstellung

Wann soll der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert werden?

- a) **Bei der Stellensuche:** Wenn man Ihnen beim Vorstellungsgespräch die Frage stellt, ob Sie schwanger sind oder Kinder möchten, obwohl eine Schwangerschaft keine nennenswerten Auswirkungen auf Ihre Arbeitsleistung hätte, müssen Sie diese Frage nicht wahrheitsgetreu beantworten, da sie rechtlich gesehen gar nicht gestellt werden dürfte. Solche Fragen betreffen die Privatsphäre, die vor einer Einmischung des Arbeitgebers geschützt ist. Solche Fragen verletzen das Diskriminierungsverbot bei Einstellungen, das im Gleichstellungsgesetz verankert ist. Die Bewerberin ist somit nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Der Arbeitgeber kann aufgrund einer solchen Lüge weder einen Arbeitsvertrag wegen Mängeln beim Vertragsabschluss auflösen (im Sinne von Art. 23 ff. OR1) noch eine fristlose Kündigung aussprechen.
Ausnahmen: Dieses Recht, die Wahrheit zu verschweigen oder zu lügen, gilt nicht für Bewerberinnen, bei denen erhebliche Einschränkungen ihrer Tätigkeit erwartet werden oder die Tätigkeit gar nicht mehr ausgeübt werden kann. (z. B. bei Tänzerinnen, Mannequins, Servicefachangestellte, usw.).
- c) **In einem bereits bestehenden festen Anstellungsverhältnis:** Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Schwangerschaft von sich aus mitzuteilen. Wenn Sie jedoch vom Schutz für schwangere Arbeitnehmerinnen profitieren möchten, empfiehlt es sich den Arbeitgeber zu informieren. **Sobald er von Ihrer Schwangerschaft weiss, ist er gesetzlich verpflichtet, Ihre Gesundheit als Schwangere zu schützen.**

Handbuch **Info.Mutterschaft**: Gesundheitsschutz

➔ http://www.infomutterschaft.ch/in_erwartung_des_kind/gesundheitschutz_am_arbeitsplatz

- d) **Bei einem befristeten Arbeitsvertrag:** Falls die Geburt nach Vertragsende erfolgt, gilt der spezielle Kündigungsschutz nicht. Der Vertrag endet am vorgesehenen Tag. Liegen jedoch Schwangerschaft, Geburt und Arbeitsverbot innerhalb der Vertragsdauer, haben Sie Anrecht auf die im Obligationenrecht festgelegten Mindestleistungen.

Handbuch **Info.Mutterschaft**: Informationspflichten

➔ http://www.infomutterschaft.ch/in_erwartung_des_kind/gesundheitschutz_am_arbeitsplatz/informationspflicht

- b) **Achtung Probezeit:** In der Probezeit ist es erlaubt, eine schwangere Mitarbeiterin zu entlassen. **Sie haben somit keinen Kündigungsschutz.** Es ist daher in Ihrem Interesse, den Arbeitgeber während der Probezeit nicht über eine Schwangerschaft zu informieren.

Handbuch **Info.Mutterschaft**: Prekäre und atypische Arbeitsverträge

➔ http://www.infomutterschaft.ch/in_erwartung_des_kind/prekaere_oder_atypische_vertraege



Tipps für das erste Gespräch mit dem Arbeitgeber:

Begleitung Ihrer Schwangerschaft mit der digitalen Agenda mamagenda

- Ein Kind zu erwarten, ist ein freudiges Ereignis.** Wie Sie Ihre Schwangerschaft ankündigen, wird Ihr Arbeitgeber auch auf Ihre Befindlichkeit schliessen. Denken Sie daran: Wenn Sie eine negative Reaktion erwarten wirken Sie ev. viel unsicherer als Sie sich eigentlich fühlen.
- Ihre Gesundheit ist wichtig.** Sicher hat Ihre Hebamme oder Ihre Ärztin damit begonnen, Ihren Mutterpass auszufüllen (falls dies nicht der Fall ist, bitten Sie sie darum, Merkblatt 4). Tragen Sie den Mutterpass immer auf sich. Er enthält Informationen, die in Notfällen nützlich sein können (z. B. bei Verletzungen durch Maschinen).
- Bitten Sie um ein Gespräch** mit einem anderen Thema, zum Beispiel eine Zwischenbeurteilung zu Ihren Leistungen und Ihrer Arbeit. Bei solchen Gesprächen legen Arbeitgebende und Arbeitnehmende häufig Massnahmen oder Ziele für die kommenden Monate fest (z. B. Aus- oder Weiterbildung). Das ist der richtige Moment, um Ihr bereits begonnenes Familienprojekt anzukündigen.
- Falls Ihr Arbeitgeber die digitale Agenda mamagenda noch nicht kennt, machen Sie ihn darauf aufmerksam.** Sie steht allen Unternehmen in der Schweiz kostenlos unter mamagenda.ch zur Verfügung. Motivieren Sie Ihren Arbeitgeber die Agenda zu benutzen. Sie hilft ihm, an alles zu denken und die Zeit während der Schwangerschaft und dem Mutterschaftsurlaub bis zur Rückkehr an den Arbeitsplatz zu organisieren. Sie ruft ihm die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz rechtzeitig in Erinnerung und stellt ihm zahlreiche Checklisten zur Verfügung, die ihn bei der Begleitung einer schwangeren Mitarbeiterin unterstützen.

Wenn Ihr Arbeitgeber **mamagenda** benutzt, erstellt er ein Profil mit Ihren persönlichen Daten, ausgehend vom erwarteten Geburtstermin. Sie haben jederzeit mit einem Passwort Zugriff auf Ihre persönliche Agenda.

Insgesamt sind drei Gespräche während der Schwangerschaft geplant. Dabei werden alle wichtigen Fragen behandelt. Somit müssen Sie im ersten Gespräch nicht sofort alles klären und regeln. Wissen Sie bereits genau was Sie möchten, und informieren Ihren Arbeitgeber schon im ersten Gespräch darüber, kann das für ihn erleichternd sein. Es ermöglicht ihm und Ihnen alle notwendigen organisatorischen Schritte in Ruhe zu veranlassen.

In **mamagenda** werden Themen wie die künftige Arbeitsorganisation oder die Planung Ihrer Abwesenheit während des Mutterschaftsurlaubs erst im dritten Gespräch (Schwangerschaftswoche 32 – 33) angesprochen. So bleibt Ihnen genügend Zeit, um mit Ihrem Partner Ihr zukünftiges Familien- und Berufsleben zu planen, ohne sich unter Druck setzen zu lassen.